



An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT

**Dr. Hermann Kues**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin  
11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1100  
FAX +49 (0)30 20655-4110  
E-MAIL Hermann.kues@bmfjsfj.bund.de  
INTERNET <http://www.bmfjsfj.de>

ORT, DATUM Berlin, den 14. Jan. 2009

**Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Sibylle Laurischk, Jens Ackermann u.a.  
und der Fraktion der FDP**

**Drucksache 16/11460 vom 17. Dezember 2008**

**Bundesförderung von Jugendfreiwilligendiensten und Möglichkeiten der verstärkten  
Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

Aus welcher juristischen Begründung heraus darf der Bund bei den Jugendfreiwilligendiensten lediglich die pädagogische Begleitung finanzieren?

Antwort:

Jugendfreiwilligendienste sind Bildungsdienste. Sie stärken die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen.

Ein Anspruch auf finanzielle Förderung der Jugendfreiwilligendienste durch den Bund ist im Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) nicht geregelt. Die Förderung der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen erfolgt auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit Nr. II. 4. des Kinder- und Jugendplanes des Bundes. Die pädagogische Begleitung wird danach als Maßnahme der Jugendarbeit - Soziale Bildung - im Wege von Pauschalen je Teilnehmerin und Teilnehmer/Monat bezuschusst.

SEITE 2 Frage Nr. 2:

Aus welchen Gründen wird bei FSJ und FÖJ die pädagogische Begleitung in unterschiedlicher Höhe seitens des Bundes finanziert, obwohl der Umfang der pädagogischen Begleitung gleich ist?

Antwort:

Die Pauschalen sind ein Zuschuss zur Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminare (Unterkunft, Verpflegung, Honorare, Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien), der individuellen Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft des Trägers sowie der fachlichen Anleitung durch die Einsatzstelle.

Grundlage für die höhere Pauschale im FÖJ sind festgestellte unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten eines Freiwilligendienstplatzes gegenüber eines Platzes im FSJ, insbesondere mangelnde finanzielle Ressourcen bei oftmals sehr kleinen Einsatzstellen sowie die breitflächigere Verteilung der Einsatzstellen meist im ländlichen Raum verbunden mit erheblich höheren Kosten zur Sicherstellung der pädagogischen Begleitung.

Frage Nr. 3:

Ist es zutreffend, dass das finanzielle Niveau der pädagogischen Begleitung im FSJ mindestens auf das Niveau im FÖJ angehoben werden könnte, ohne in juristische Schwierigkeiten zu gelangen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage Nr. 4:

Sollen die unterschiedlichen Förderungshöhen für die pädagogische Begleitung in FSJ/FÖJ weiterhin fortbestehen oder ist eine Gleichbehandlung von FSJ und FÖJ geplant? Wann soll diese gegebenenfalls umgesetzt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage Nr. 5:

Seit wann bestehen die aktuellen Förderungshöhen für die pädagogische Begleitung im FSJ und FÖJ?

Antwort:

Die in der Richtlinie des Kinder- und Jugendplans des Bundes verankerten Pauschalen für die Förderung der pädagogischen Begleitung im FSJ und FÖJ gelten seit dem 1. September 2002.

Frage Nr. 6:

Hält die Bundesregierung die aktuellen Förderungshöhen weiterhin für angemessen oder ist eine Erhöhung geplant?

Antwort:

Die Bundesregierung prüft, inwieweit die derzeitigen Förderpauschalen den gewachsenen Anforderungen an die pädagogische Begleitung der Freiwilligen nach dem neuen Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) noch angemessen sind.

Frage Nr. 7:

Falls eine Erhöhung geplant ist, wie hoch sollte diese ausfallen und wann soll sie umgesetzt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage Nr. 8:

Warum unterscheidet sich die Höhe der Bundesförderung für die pädagogische Begleitung beim FSJ im Inland und Ausland, während es beim FÖJ in finanzieller Hinsicht unerheblich ist, ob die pädagogische Begleitung im In- oder Ausland stattfindet?

Antwort:

Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Der Aufwand der pädagogischen Begleitung des FÖJ im Ausland ist - anders als im FSJ - nicht deutlich höher als im Inland. Insbesondere hohe Fahrtkosten zur Sicherung der pädago-

SEITE 4 gischen Begleitung, wie sie ansonsten auch im FÖJ-Inland anfallen, sind auch im Ausland mit den höheren Pauschalen angemessen bezuschusst.

Frage Nr. 9:

Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung dem Engagement von Jugendlichen in Jugendfreiwilligendiensten bei?

Antwort:

Jugendfreiwilligendienste haben besondere Bedeutung für die Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Als kompetenzbasierte Bildungsdienste stärken sie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Sie sind ein wichtiger Lernort bürgerschaftlichen Engagement. Zugleich werden wichtige personale und soziale Kompetenzen erworben, die als Schlüsselkompetenzen am Arbeitsmarkt sehr gefragt sind.

Damit leisten Freiwilligendienste einen wichtigen Beitrag zur sozialen und gesellschaftlichen Integration junger Menschen.

Frage Nr. 10:

Hält die Bundesregierung das Engagement von benachteiligten Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Jugendfreiwilligendiensten für sinnvoll?

Antwort:

Ja. Siehe Antwort zu Frage 9.

Frage Nr. 11:

Welchen Stellenwert für die Integration von Migranten haben die Jugendfreiwilligendienste?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 9.

SEITE 5 Frage Nr. 12:

Wie könnten nach Ansicht der Bundesregierung die Jugendfreiwilligendienste attraktiver für benachteiligte Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund gestaltet werden?

Antwort:

Um die Zielgruppe benachteiligter Jugendlicher zu erreichen, in der Migrantinnen und Migranten überproportional zu finden sind, bedarf es besonderer Zugänge und Motivation, besonderer Konzepte der pädagogischen Begleitung, attraktiver Einsatzfelder sowie neuer Infrastrukturkonzepte (Trägerverbünde). Mit dem 2007 gestarteten Programm „Freiwilligendienste machen kompetent“, das zur Hälfte mit ESF-Mitteln gefördert wird, werden solche neuen Konzepte in der ESF-Förderperiode 2007-2013 erprobt.

Für die Ansprache von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die nicht per se benachteiligt sind, haben Migrantenorganisationen einen besseren Zugang als die traditionellen deutschen Trägerorganisationen. Das Bundesfamilienministerium fördert daher im Rahmen der Initiative ZivilEngagement seit August 2008 ein dreijähriges Projekt zur Qualifizierung von Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten. Die Türkische Gemeinde in Deutschland e.V. befindet sich derzeit als erste Migrantenorganisation im Qualifizierungsprozess. Ihr werden weitere interessierte Migrantenorganisationen folgen.

Frage Nr. 13:

Ist hierfür eine Intensivierung der pädagogischen Begleitung notwendig und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Für die Zielgruppe benachteiligter junger Menschen siehe Antwort zu Frage 12.

Frage Nr. 14:

Ist die Bundesregierung bereit die Aufnahme benachteiligter Jugendlicher in die Jugendfreiwilligendienste durch einen finanziellen Zuschuss, z. B. durch eine Erhöhung der Förderpauschale für diesen Personenkreis bzw. durch eine allgemeine Erhöhung der Förderpauschale bei gleichzeitiger Mindestaufnahme eines bestimmten Prozentsatzes benachteiligter Jugendlicher in die Jugendfreiwilligendienste zu fördern?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 12. Das Programm „Freiwilligendienste machen kompetent“ soll auch Aufschluss über die tatsächlichen Finanzierungsbedarfe geben.

Frage Nr. 15:

Warum will sich die Bundesregierung nicht an der Förderung besonders benachteiligter Jugendlicher beteiligen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 12. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Programm „Freiwilligendienste machen kompetent“ gehören zur Gruppe besonders Benachteiligter und haben besondere Förderbedarfe. Sie haben geringe oder keine Schulabschlüsse, keine oder eine abgebrochene Ausbildung bzw. sind schwer in eine solche oder in einen Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Jugendliche mit Hauptschulabschluss ohne besondere Förderbedarfe sind in die Regelfreiwilligendienste integrierbar und werden bereits jetzt von den Trägern mit steigender Tendenz berücksichtigt.

Frage Nr. 16:

Warum sieht die Bundesregierung nur eine Notwendigkeit sich an der Finanzierung der Jugendfreiwilligendienste gemäß § 14c ZDG zu beteiligen?

Antwort:

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze“ vom 27. Mai 2002 wurde anerkannten Kriegsdienstverweigerern neben dem Zivildienst als öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis eine weitere Dienstmöglichkeit

eröffnet, deren Tätigkeitsprofil - Helfertätigkeit insbesondere im sozialen Bereich und im Umweltschutz - dem Zivildienst angenähert ist. Der Gesetzgeber sah ausdrücklich vor, dass den Trägern, die einen Zivildienstpflichtigen gemäß § 14c ZDG im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr einsetzen, vom Bundesamt für den Zivildienst die Aufwendungen für ein angemessenes Taschengeld, die pädagogische Begleitung und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

Frage Nr. 17:

Warum müssen Jugendliche einen Dienst nach § 14 b ZDG quasi selbst finanzieren und was unterscheidet diesen somit von einem Dienst nach § 14 c ZDG?

Antwort:

Eine gesetzliche Grundlage für die Bezuschussung der Kosten des Anderen Dienstes im Ausland aus dem Zivildiensthaushalt ist nicht gegeben und wegen der Zuschussregelungen für den alternativ zur Verfügung stehenden Jugendfreiwilligendienst im Ausland nach § 14c ZDG sowie den neuen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ auch nicht erforderlich. Der Andere Dienst im Ausland nach § 14b ZDG wird seit Jahren unverändert von den Trägern angeboten und von jungen Freiwilligen nachgefragt.

Frage Nr. 18:

Warum bekommen die Freiwillige Feuerwehren, das THW etc. keine Entschädigung analog dem § 14c ZDG, wenn diese Institutionen Wehrpflichtige für 6 Jahre als Ersatz für die Ableistung ihres Grundwehr- bzw. Zivildienstes aufnehmen?

Antwort:

Auch hier ist für eine Bezuschussung aus dem Zivildiensthaushalt eine gesetzliche Regelung nicht gegeben und auch nicht angemessen, da die Dienste nicht vergleichbar sind.

Frage Nr. 19:

Teilt die Bundesregierung die Aussagen von Entwicklungsministerin Wieczorek-Zeul, dass es durch den § 14c ZDG zu einer Bevorzugung von Männern beim FSJ/FÖJ kommt?

Antwort:

Frau Bundesministerin Wieczorek-Zeul hat darauf hingewiesen, dass mit dem neuen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ insbesondere auch junge Frauen angesprochen werden sollen, da das Interesse an einem Freiwilligendienst in Entwicklungsländern unter jungen Frauen besonders groß ist und für sie keine Fördermöglichkeiten nach dem Zivildienstgesetz bestehen. Frauen und Männer erhalten im Rahmen des weltwärts-Programms den gleichen Förderzuschuss.

Frage Nr. 20:

Wie beurteilt die Bundesregierung die besondere Frauenförderung im Programm „weltwärts“, die nach Aussagen des zuständigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eingefügt wurde, da es nach dessen Auffassung zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung von Männern bei den Jugendfreiwilligendiensten kommt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 19.



Dr. Hermann Kues